

- 5 -

2.

Nur per E-MailOberste Finanzbehörden
der Länder

Bundeszentralamt für Steuern

Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindereinnahmen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zusammenhang von Leerverkäufen um den Dividendenstichtag;

2. Entwurf eines BMF-Schreibens, Stellungnahme des ZKA sowie des BVI,

Meine Schreiben vom 20. März 2009

- IV C 1 - S 2250/09/10003 - DOK 2009/0191639 -

und vom 2. April 2009

- IV C 1 - S 2252/09/1003 - DOK 2009/0223393 -

3 Anlagen

Als Anlage übersende ich Ihnen den geänderten Entwurf meines BMF-Schreibens sowie die o. g. Stellungnahmen vom ZKA sowie vom BVI. Um Ihnen die Änderungen zu veranschaulichen, übersende ich Ihnen den Entwurf im Änderungsmodus.

Der Entwurf beinhaltet folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

- Die Anregung Schleswig-Holsteins im Schreiben vom 26. März 2009 - VI 313 - S 2252 - 296 - zur Neufassung des ersten Absatzes habe ich aufgegriffen.
- Wie im Schreiben vom 2. April 2009 angeführt, wird im dritten Absatz nunmehr konkret auf die entsprechenden Absprachen abgestellt.
- Der Entwurf beinhaltet lediglich Regelungen für den Erwerb von Aktien durch inländische Steuerpflichtige. Bei ausländischen Steuerpflichtigen besteht hinsichtlich der Erstattungen nach § 44a Abs. 9 und § 50d EStG zum einen ein geringere Gefahr von Umgehungsmöglichkeiten, zum anderen sind grundsätzlich keine innerstaatlichen Überprüfungsmöglichkeiten im Hinblick auf etwaige Absprachen im Ausland vorhan-

- 6 -

den.

- Der Entwurf ist in vier Abschnitte aufgliedert: Die Verfahrensweise bei der Veranlagung sowie die Verfahren bei den Erstattungen im Sinne der §§ 44b, 45b EStG sowie § 11 Abs. 2 InvStG. Die Ausführungen zu den Erstattungsverfahren berücksichtigen die von den Verbänden angeführten Übergangsproblematiken im Zusammenhang mit der Automation. Ich verweise hierzu auf mein Schreiben vom 2. April 2009.

Im Vorgriff auf etwaige Gesetzesänderungen zu den Erstattungsverfahren beim BZSt erfolgen lediglich Regelungen für das Kalenderjahr 2009. Inwiefern der Gesetzgeber für die folgenden Kalenderjahre an den Regelungen zu §§ 44b, 45b EStG sowie § 11 Abs. 2 InvStG festhält, bleibt abzuwarten. Somit bedarf es hierfür noch keiner Verwaltungsanweisung.

- Im Abschnitt „Veranlagung“ - Nummer 1 - erfolgen folgende Konkretisierungen:
 - Die Formulierung zur Steuerbescheinigung wird redaktionell geändert, um das hier maßgebliche Geschäft zu konkretisieren. Der bisherige Begriff erzeugte wegen seiner Unbestimmtheit Missverständnisse in der Praxis.
 - Im Regelungsabschnitt zu § 45a Abs. 6 EStG wird im Hinblick auf § 44b EStG eine Übermittlungsverpflichtung des Finanzamts an das Bundeszentralamt für Steuern angefügt.
 - Die Bescheinigungsverpflichtung des Berufsträgers wird konkretisiert. Damit werden die Petiten der Verbände aufgenommen, dass die bisherige Formulierung ein praktisch nicht zu erfüllendes „Negativattest“ nach sich ziehen würde.
 - Die vom ZKA angeführte nachträgliche Überprüfung durch die Betriebsprüfung halte ich nicht für ausreichend, da zunächst die - offensichtlich ungerechtfertigten und regelmäßig hohen - Beträge erstattet würden und erst nachträglich - ggf. erst Jahre später - zurückgefordert werden müssten.
- Die Abschnitte 2 bis 4 beinhalten die Regelungen zum Erstattungsverfahren beim BZSt.

Ich habe Verständnis für den Vortrag des ZKA und des BVI, dass die automations-technische Umstellung einen gewissen zeitlichen und organisatorischen Vorlauf benötigt. Allerdings bin ich weiterhin der Auffassung, dass zumindest das BZSt über die strittigen Fälle nachträglich im Jahr 2010 informiert werden sollte, um ggf. ungerecht-

- 7 -

fertigte Erstattungsbeträge zurückzufordern.

Der vom ZKA vorgeschlagene Weg über die Ergänzung der NV-Bescheinigungen berücksichtigt meines Erachtens nicht ausreichend die Gefahren für das Steueraufkommen im laufenden Jahr.

- Für Publikum-Fonds bedarf es keiner Regelung. Hier ist - wie bereits in meinem Schreiben vom 2. April 2009 angeführt - eine Gefahr von Absprachen nicht zu erkennen.

Ich habe den Entwurf des Schreibens zeitgleich an die Verbände des ZKA versandt. Ich gehe davon aus, dass Sie an Ihrer grundsätzlichen Zustimmung zu der Verfahrensweise weiterhin festhalten und werde das Schreiben im Bundessteuerblatt veröffentlichen, sofern ich bis 17. April 2009 - bitte nur per E-Mail an IVC1@bmf.bund.de - von Ihnen keine gegenteilige Stellungnahme erhalte.

Im Auftrag
UAL IV C

3.

Nur per E-Mail

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken
Schellingsstraße 4
10785 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken
Georgenstraße 21
10117 Berlin

Bundesverband Investment

- 8 -

und Asset Management e. V.
Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Savignystraße 55
60325 Frankfurt

Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindereinnahmen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zusammenhang von Leerverkäufen um den Dividendenstichtag;

geänderter Entwurf eines BMF-Schreibens;

Besprechung am 31. März 2009 im BMF; Ihre Stellungnahme vom 3. April 2009

2 Anlagen

Als Anlage übersende ich Ihnen im Anschluss an die Besprechung vom 31. März 2009 den geänderten Entwurf meines BMF-Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme. Um Ihnen die Änderungen zu veranschaulichen, übersende ich Ihnen den Entwurf im Änderungsmodus.

Der Entwurf beinhaltet folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

- Der erste Absatz würde redaktionell neu gefasst.
- Wie in der Besprechung am 31. März 2009 bereits angeführt, wird im dritten Absatz nunmehr konkret auf die entsprechenden Absprachen abgestellt.
- Der Entwurf beinhaltet lediglich Regelungen für den Erwerb von Aktien durch inländische Steuerpflichtige. Bei ausländischen Steuerpflichtige besteht hinsichtlich der Erstattungen nach § 44a Abs. 9 und § 50d EStG zum einen ein geringere Gefahr von Umgehungsmöglichkeiten, zum anderen sind grundsätzlich keine innerstaatlichen Überprüfungsmöglichkeiten im Hinblick auf etwaige Absprachen im Ausland vorhanden.
- Der Entwurf ist in vier Abschnitte aufgliedert: die Verfahrensweise bei der Veranlagung sowie die Verfahren bei den Erstattungen im Sinne der §§ 44b, 45b EStG sowie

- 9 -

§ 11 Abs. 2 InvStG. Die Ausführungen zu den Erstattungsverfahren berücksichtigen die von Ihnen angeführten Übergangsproblematiken im Zusammenhang mit der Automation.

Im Vorgriff auf etwaige Gesetzesänderungen zu den Erstattungsverfahren beim BZSt erfolgen lediglich Regelungen für das Kalenderjahr 2009. Inwiefern der Gesetzgeber für die folgenden Kalenderjahre an den Regelungen zu §§ 44b, 45b EStG sowie § 11 Abs. 2 InvStG bleibt abzuwarten. Somit bedarf es hierfür noch keiner Verwaltungsanweisung.

- Im Abschnitt „Veranlagung“ - Nummer 1 - erfolgen folgende Konkretisierungen:
 - Die Neufassung des Musters III wird redaktionell geändert, um das hier maßgebliche Geschäft zu konkretisieren. Der bisherige Begriff erzeugte wegen seiner Unbestimmtheit - wie von Ihnen vorgetragen - Missverständnisse in der Praxis.
 - Im Regelungsabschnitt zu § 45a Abs. 6 EStG wird im Hinblick auf § 44b EStG eine Übermittlungsverpflichtung des Finanzamts an das Bundeszentralamt für Steuern angefügt.
 - Die Bescheinigungsverpflichtung des Berufsträgers wird konkretisiert. Damit werden Ihre Petiten aufgenommen, dass die bisherige Formulierung ein praktisch nicht zu erfüllendes „Negativattest“ nach sich ziehen würde.
 - Die Ihnen angeführte nachträgliche Überprüfung durch die Betriebsführung halte ich nicht für ausreichend, da zunächst die - offensichtlich ungerechtfertigten und regelmäßig hohen - Beträge erstattet würden und erst nachträglich - ggf. erst Jahre später - zurückgefordert werden müssten.
- Die Abschnitte 2 bis 4 beinhalten die Regelungen zum Erstattungsverfahren beim BZSt.

Ich habe Verständnis für Ihren Vortrag, dass die automationstechnische Umstellung einen gewissen zeitlichen und organisatorischen Vorlauf benötigt. Allerdings bin ich weiterhin der Auffassung, dass zumindest das BZSt über die strittigen Fälle nachträglich im nächsten Jahr informiert werden sollte, um ggf. ungerechtfertigte Erstattungsbeträge zurückzufordern.

Der von Ihnen vorgeschlagene Weg über die NV-Bescheinigung berücksichtigt nicht

- 10 -

ausreichend die Gefahren für das Steueraufkommen im laufenden Jahr.

- Für Publikum-Fonds bedarf es keiner Regelung. Hier ist - wie bereits in der Besprechung am 31. März 2009 angeführt - eine Gefahr von Absprachen nicht zu erkennen. Allerdings bedarf es auch für Spezial-Fonds konkreter Regelungen zum Erstattungsverfahren, um eine Überprüfung durch die Finanzverwaltung zu gewährleisten.

Ich habe den Entwurf des Schreibens zeitgleich an die Länder versandt. Ich gehe davon aus, dass die Länder an ihrer grundsätzlichen Zustimmung zu der Verfahrensweise weiterhin festhalten und werde das Schreiben im Bundessteuerblatt veröffentlichen, sofern ich bis 17. April 2009 seitens der Länder keine gegenteilige Stellungnahme erhalte.

Im Auftrag
UAL IV C

4. Sekr. fertige RS zu 3 nebst RS zu 1 in Entwurfsform und sende Sie mit DOK 2009/0234083 sowie der Anlage aus DOK 2009/0232798 an OFL-E-Mail-Verteiler-EST sowie [REDACTED]@bzst.bund.de; [REDACTED]@bzst.bund.de; [REDACTED]@bzst.bund.de, AL IV, UAL IV A, UAL IV C, IV A 3, IV A 4 und Referatsangehörige IV C 1.

5. Sekr. fertige RS zu 3. nebst RS zu 1. in Entwurfsform und sende Sie an [REDACTED]@DSGV.DE; [REDACTED]@bvr.de; [REDACTED]@bdb.de; [REDACTED]@VAB.DE; [REDACTED]@bvi.de; [REDACTED]@voeb.de; info@pfandbrief.de sowie Referatsangehörige IV C 1

6. WV bei [REDACTED] sofort.